

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit massgebliches Verfahren: 12

1 Verkehr

11 Strassenverkehr

Nr.

Anlagentyp

Massgebliches Verfahren

11.2

Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden

Verfahren betreffend Ausführungsprojekt

(Art. 33 Strassengesetz; StrG) 1

11.3

Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)

analog Nr. 11.2

11.4

Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen

Baubewilligungsverfahren

(Art. 212 ff. Baugesetz; BauG) 2

13 Schifffahrt

Nr.

Anlagentyp

Massgebliches Verfahren

13.2

Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen

wasserrechtliches Verleihungsverfahren

(Art. 31 ff. Wasserrechtsgesetz; WRG) 3

13.3

Boothafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in See oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fliessgewässern

analog Nr. 13.2

2 Energie

21 Erzeugung von Energie

Nr.

Anlagentyp

Massgebliches Verfahren

21.2

Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von

- mehr als 100 MWth bei fossilen Energieträgern
- mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern

– mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar)
Plangenehmigungsverfahren
(Art. 7 Arbeitsgesetz; ArG) 4
wenn kein Plangenehmigungsverfahren: Baubewilligungsverfahren (Art. 212 ff. BauG) 2

21.2a

Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr
analog Nr. 21.2

21.3

Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW

2. Stufe

wasserrechtliches Verleihungsverfahren
(Art. 31 ff. WRG) 3

21.4

Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth
Baubewilligungsverfahren

(Art. 212 ff. BauG) 2

Bei der Nutzung der Wärme von Grundwasser das wasserrechtliche Verleihungsverfahren
(Art. 31 ff. WRG) 3

21.6

Erdölraffinerien
analog Nr. 21.2

21.7

Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle
bergregalrechtliches Verleihungsverfahren zur Ausbeutung
(Art. 40 ff. Bergregalgesetz) 5

21.8

Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW
analog Nr. 21.2

21.9

Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind

analog Nr. 21.2

22 Übertragung und Lagerung von Energie

Nr.

Anlagentyp

Massgebliches Verfahren

22.3

Lager für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50'000 m³ Gas bzw. 5'000 m³ Flüssigkeit enthalten

Baubewilligungsverfahren

(Art. 212 ff. BauG) 2

3 Wasserbau

Nr.

Anlagentyp

Massgebliches Verfahren

30.1

Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften

Verfahren betreffend Wasserbauprojekt

(Art. 13 ff. WRG) 3

30.2

Wasserbauliche Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken
analog Nr. 30.1

30.3

Schüttungen in Seen von mehr als 10'000 m³

gewässerschutzrechtliches Bewilligungsverfahren

(Art. 39 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz; GSchG) 6

30.4

Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50'000 m³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)

wasserrechtliches Verleihungsverfahren

(Art. 31 ff. WRG) 3

4 Entsorgung

Nr.

Anlagentyp

Massgebliches Verfahren

40.4

Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³

umweltschutzrechtliches Errichtungsbewilligungsverfahren

(Art. 21 Abs. 1 der Technischen Verordnung über Abfälle; TVA) 7

40.5

Reaktordeponien

analog Nr. 40.4

40.6

Reststoffdeponien

analog Nr. 40.4

40.7

Abfallanlagen:

- a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen pro Jahr
- b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5'000 t Abfällen pro Jahr
- c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1 000 t Abfällen pro Jahr

umweltschutzrechtliches Errichtungsbewilligungsverfahren
(Art. 19 Abs. 1 des kantonalen Umweltschutzgesetzes) 8

40.8
Zwischenlager für mehr als 5'000 t Sonderabfälle
analog Nr. 40.7

40.9
Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20'000 Einwohnergleichwerten
Baubewilligungsverfahren
(Art. 212 ff. BauG) 2

6 Sport, Tourismus und Freizeit

Nr.
Anlagentyp
Massgebliches Verfahren

60.2
Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten
Baubewilligungsverfahren
(Art. 212 ff. BauG) 2

60.3
Terrainveränderungen von mehr als 5'000 m² für Schneesportanlagen
analog Nr. 60.2

60.4
Beschneigungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50'000 m² beträgt
analog Nr. 60.2

60.5
Sportstadion mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20'000 Zuschauer
analog Nr. 60.2

60.6
Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75'000 m² oder einer Kapazität von mehr als 4'000 Besuchern pro Tag
analog Nr. 60.2

60.7
Golfplatz mit neun und mehr Löchern
analog Nr. 60.2

60.8
Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen
analog Nr. 60.2

7 Industrielle Bauten

Nr.
Anlagentyp
Massgebliches Verfahren

70.1

Aluminiumhütten

Plangenehmigungsverfahren

(Art. 7 ArG) 4

wenn kein Plangenehmigungsverfahren: Baubewilligungsverfahren (Art. 212 ff. BauG) 2

70.2

Stahlwerke

analog Nr. 70.1

70.3

Buntmetallwerke

analog Nr. 70.1

70.4

Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Aluminium

analog Nr. 70.1

70.5

Anlagen mit mehr als 5'000 m² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1'000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten

analog Nr. 70.1

70.5a

Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen

analog Nr. 70.1

70.6

Anlagen mit mehr als 5'000 m² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10'000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagetypen Nrn. 70.5 und 70.5a

analog Nr. 70.1

70.7

Chemielager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1'000 t

analog Nr. 70.1

70.8

Sprengstoff- und Munitionsfabriken

analog Nr. 70.1

70.9

Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5'000 t im Jahr

analog Nr. 70.1

70.10

Zementfabriken

analog Nr. 70.1

70.10a

Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20'000 t pro Jahr

analog Nr. 70.1

70.11

Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30'000 t im Jahr

analog Nr. 70.1

70.12

Zellstoff-(Zellulose-) Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50'000 t im Jahr

analog Nr. 70.1

70.14

Spanplattenwerke

analog Nr. 70.1

8 Andere Anlagen

Nr.

Anlagentyp

Massgebliches Verfahren

80.1

Gesamtmeliorationen:

a. Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha

b. Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha

c. Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha

a. Baubewilligungsverfahren

(Art. 220 ff. BauG) 2

b. analog lit. a

c. Verfahren betreffend Ausführungsprojekt

(Art. 33 StrG) 1

80.2

Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha

analog Nr. 80.1c

80.3

Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von 300'000 m³

analog Nr. 80.1a

80.4

Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, LBV vom 7. Dezember 19989

analog Nr. 80.1a

80.5

Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7 500 m²

1. Stufe

Nutzungsplanungsverfahren

(Art. 80 ff. BauG), sofern kein Sondernutzungsplanverfahren im Sinne von § 36a der kantonalen Umweltschutzverordnung (kUSV) 10 vorgesehen ist

2. Stufe
Baubewilligungsverfahren
(Art. 212 ff. BauG) 2

80.6
Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20'000 m² Lagerfläche oder einem Lagervolumen von mehr als 120'000 m³
analog Nr. 80.1a

80.7
Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Sendeleistung
analog Nr. 80.1a

80.8
Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Klasse 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 11 durchgeführt werden soll
Plangenehmigungsverfahren
(Art. 7 ArG) 4
wenn kein Plangenehmigungsverfahren: Baubewilligungsverfahren
(Art. 212 ff. BauG) 2

Endnoten

1 NG 622.1

2 NG 611.1

3 NG 631.1

4 SR 822.11

5 NG 852.1

6 SR 814.20

7 SR 814.600

8 NG 721.1

9 SR 910.91

10 NG 721.11

11 SR 814.912

12 Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 5. Juli 2011, A 2011, 982; in Kraft seit 1. August 2011; vom Bund genehmigt am 9. September 2011